



Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen

(RDV)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 14. November 2012¹ über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen wird wie folgt geändert:

Ingress

Gestützt auf Artikel 59 Absatz 6, 59a Absatz 2, 59b Absatz 3, 59d Absatz 2 und 59e Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005² über die Ausländerinnen und Ausländer (AIG),

Artikel 119 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998³ sowie

in Ausführung von Artikel 28 des Abkommens vom 28. Juli 1951⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und von Artikel 28 des Übereinkommens vom 28. September 1954⁵ über die Rechtsstellung der Staatenlosen,

Art. 2a

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) kann mit Staaten, welche die Verordnung (EG) Nr. 2252/2004⁶ und die gestützt darauf erlassenen Ausführungs-

¹ SR 143.5

² SR 142.20

³ SR 142.31

⁴ SR 0.142.30

⁵ SR 0.142.40

⁶ Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in den von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1; zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 444/2009, ABl. L 142 vom 6.6.2009, S. 1.

bestimmungen einhalten, völkerrechtliche Verträge über das Lesen der im Chip gespeicherten Fingerabdrücke abschliessen.

Art. 4 Abs. 2 und 4

² Ausländerinnen und Ausländern im Sinne von Artikel 59 Absatz 4 AIG kann ein Pass für eine ausländische Person ausgestellt werden.

⁴ Wird der Pass für eine Person nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b AIG abgegeben, so wird darin zudem der aufenthaltsrechtliche Status der Person vermerkt. Die Dauer der Reise, der Reisegrund und das Reiseziel können vermerkt werden.

Art. 7 Bewilligung zur Wiedereinreise

¹ Das SEM stellt schutzbedürftigen und vorläufig aufgenommenen Personen die Bewilligung zur Wiedereinreise nach Artikel 59 Absatz 5 AIG in Form eines Rückreisevisums aus.

² Eine Person, der ein Pass für eine ausländische Person nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b AIG abgegeben wurde, muss kein Rückreisevisum beantragen.

Art. 8

Schülerinnen und Schüler, die an einer Klassenfahrt im Schengen-Raum teilnehmen, benötigen weder ein Reisedokument noch ein Rückreisevisum, wenn sie sich in die Liste gemäss Anhang zum Beschluss 94/795/JI⁷, die als Reisedokument gilt, eintragen.

Art. 8a Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat

¹ Eine Reise in den Heimat- oder Herkunftsstaat ist zur Vorbereitung der selbständigen und definitiven Ausreise notwendig, wenn:

- a. die vorläufig aufgenommene oder schutzbedürftige Person die freiwillige Rückkehr in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat konkret plant; und
- b. ihre Anwesenheit vor Ort erforderlich ist, um sich ein Bild von der Lage zu machen und Dispositionen für ihre Ankunft zu treffen.

² Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

³ Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch an das SEM weiter.

⁴ Eine Reise nach Absatz 1 wird für höchstens 30 Tage bewilligt.

⁷ Beschluss 94/795/JI des Rates vom 30. Nov. 1994 über die vom Rat aufgrund von Artikel K.3 Abs. 2 Bst. b) des Vertrages über die Europäische Union beschlossene gemeinsame Massnahme über Reiseerleichterungen für Schüler von Drittstaaten mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, Fassung gemäss ABl. L 327 vom 19.12.1994, S. 1.

Art. 9 Reise in anderen Staat

(Art. 59e Abs. 3 AIG)

¹ Als besondere persönliche Gründe für eine Reise in einen anderen als den Heimat- oder Herkunftsstaat von vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen gelten:

- a. schwere Krankheit oder Tod von Familienangehörigen;
- b. wichtige und unaufschiebbare höchstpersönliche Angelegenheiten;
- c. grenzüberschreitende Reisen, die vom Schul- oder Ausbildungsbetrieb, den die gesuchstellende Person bis zu ihrer Mündigkeit oder bis zum ordentlichen Abschluss ihrer Ausbildung besucht, vorgeschrieben sind;
- d. aktive Teilnahme an Sport- oder Kulturanlässen im Ausland;
- e. Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 85a AIG oder Artikel 75 AsylG;
- f. Ausübung des Sorge- oder Besuchsrechts bei minderjährigen Kindern im Ausland;
- g. humanitäre Gründe; oder
- h. andere Gründe, frühestens zwei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme, wenn:
 1. seit mindestens sechs Monaten keine Sozialhilfeleistungen bezogen wurden und
 2. die öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet wird.

² Das ausreichend begründete Gesuch um Erteilung einer Reisebewilligung ist zusammen mit den entsprechenden Beweisen der zuständigen kantonalen Behörde einzureichen.

³ Die zuständige kantonale Behörde leitet das Gesuch an das SEM weiter.

⁴ Eine Reise nach Absatz 1 wird für höchstens 30 Tage bewilligt. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

⁵ Als Familienangehörige im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a gelten Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.

⁶ Das SEM berücksichtigt bei der Prüfung des Gesuchs nach Absatz 1 Buchstaben g und h die Erfüllung der Integrationskriterien nach Artikel 58a AIG. Die Kantone werden angehört und führen für das SEM die notwendigen Abklärungen durch.

⁷ Abweichend von Absatz 1 kann das SEM vorläufig aufgenommenen oder schutzbedürftigen Pflegekindern eine Reise in einen anderen als den Heimat- oder Herkunftsstaat auch bewilligen, wenn diese in Begleitung reisen. Es entscheidet über die Dauer der Reise.

Art. 9a Sachüberschrift sowie Abs. 1 und 5

Reisebewilligung für einen Staat, für den ein erweitertes Reiseverbot des SEM besteht

(Art. 59c Abs. 2 und Art. 59e Abs. 3 AIG)

¹ Hat das SEM ein erweitertes Reiseverbot nach Artikel 59c Absatz 1 zweiter Satz AIG ausgesprochen, so kann es Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen die Reise in diesen Staat nur bewilligen, wenn ein Familienangehöriger oder eine Familienangehörige schwer erkrankt ist, einen schweren Unfall erlitten hat oder gestorben ist.

⁵ Als Familienangehörige nach Absatz 1 gelten die Eltern, Grosseltern, Geschwister, Ehegatten, Kinder und Grosskinder der gesuchstellenden Person oder ihres Ehepartners. Den Ehegatten gleichgestellt sind die eingetragenen Partnerinnen und Partner sowie die in dauernder eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebenden Personen.

Art. 13 Abs. 1 Bst. b^{bis}-d und Abs. 2

¹ Die folgenden Reisedokumente sind wie folgt gültig:

- b^{bis}. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe a AIG: fünf Jahre;
- c. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe b AIG: zehn Monate; dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach Abschluss der erlaubten Reise nach Artikel 8a oder 9;
- d. Pass für eine ausländische Person für Personen nach Artikel 59 Absatz 4 Buchstabe c AIG: zehn Monate; dieser Pass verliert seine Gültigkeit nach erfolgter Einreise in den Zielstaat;

² Das Rückreisevisum nach Artikel 59 Absatz 5 AIG wird für die Gültigkeitsdauer von höchstens zehn Monaten ausgestellt.

Art. 16 Erfassung der Fotografie für Reisedokumente

¹ Die zuständige kantonale Behörde erstellt von der gesuchstellenden Person eine digitale Fotografie.

² Die Kantone können vorsehen, dass eine antragstellende Person ausnahmsweise eine digitale Fotografie mitbringen darf, wenn die Erstellung einer solchen vor Ort aufgrund besonderer Umstände, namentlich aufgrund ihres Alters oder einer Beeinträchtigung nicht möglich ist.

³ Die zuständigen kantonalen Behörden prüfen die Qualität der Fotografie und entscheiden, ob diese die Anforderungen für die Ausstellung eines Reisedokuments erfüllt. Die Anforderungen des EJPD gestützt auf Artikel 9 Absatz 2 der Ausweisverordnung vom 20. September 2002 für die Ausstellung eines Ausweises für Schweizer Staatsangehörige finden sinngemäss Anwendung.

⁴ Das Einreichen einer digitalen Fotografie hat keine Gebührenreduktion zur Folge und es wird kein Ersatz für die Auslagen erstattet.

Art. 16a Erfassung der Fingerabdrücke für Reisedokumente

¹ Die zuständige kantonale Behörde erfasst zwei Fingerabdrücke der gesuchstellenden Person in Form des flachen Abdrucks des linken und des rechten Zeigefingers. Bei Fehlen eines Zeigefingers, ungenügender Qualität des Fingerabdrucks oder Verletzungen der Fingerkuppe wird ersatzweise der flache Abdruck des Mittelfingers, des Ringfingers oder des Daumens erfasst.

² Fingerabdrücke sind nicht zu erfassen, wenn die gesuchstellende Person das 12. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat oder die Abnahme aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, unmöglich ist.

³ Können Fingerabdrücke aus medizinischen Gründen, die nur vorübergehender Art sind, nicht erfasst werden, wird ein Reisedokument ausgestellt, dessen Gültigkeitsdauer maximal zwölf Monate beträgt. Eine verkürzte Gültigkeitsdauer hat keinen Einfluss auf die Höhe der Gebühren.

Art. 19 Abs. 1 Bst. g und h

¹ Das SEM verweigert die Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums, wenn:

- g. Gründe für ein Erlöschen der vorläufigen Aufnahme gemäss Artikel 84 Absatz 4 AIG vorliegen;
- h. Gründe für ein Erlöschen oder einen Widerruf des vorübergehenden Schutzes gemäss Artikel 78 oder 79 AsylG vorliegen.

Art. 25

Umfangreiche Abklärungen im Ausland werden durch das SEM nach Aufwand in Rechnung gestellt. Es gelten die Ansätze der Verordnung vom 7. Oktober 2015⁸ über die Gebühren des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten.

Art. 32 Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung dieser Verordnung vom ... hängigen Verfahren um Ausstellung eines Reisedokuments oder eines Rückreisevisums ist das bisherige Recht anwendbar.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.